

Öffentliches Recht

Normen und Rechtsnormen

Normen: Der Unterschied zwischen Sein und Sollen

Normen

- regeln menschliches Verhalten
- sind von Menschen gesetzt:
- werden durch eine Autorität angeordnet oder
- haben sich in der menschlichen Gemeinschaft langandauernde Gewohnheit herausgebildet

Normen: Sollen

Tatsachen: Sein

Aus einem Sein kann man nicht auf ein Sollen schließen, aus einem Sollen nicht auf ein Sein.

Arten von Normen

- **Sitte**: Regelungen, die in einer bestimmten sozialen Gruppe oder Gemeinschaft entstanden sind
- **Moral**: Ethik
- **Religion**: Anordnungen religiöser Gruppen
- **Recht**:
 - von einer staatlichen Autorität gesetzt (erlassen)
 - mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen durchgesetzt
 - von Menschen gesetzt (=ponere) → **positives Recht**

Sanktionen

- Sitte: gesellschaftliche Sanktionen
- Moral: Vorwurf, moralisch verwerflich gehandelt zu haben
- Religion: Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft, Konsequenzen im Jenseits
- Rechtsnormen: staatlich angeordnete und durchsetzbare Sanktionen oder **Rechtsfolgen**

Geltung – Effektivität

Eine **Norm bleibt** eine **Norm**, auch wenn das gebotene Verhalten **von niemandem befolgt** wird/wenn **von niemandem eine Sanktion** oder andere **Rechtsfolge gesetzt** wird.

Geltung (spezifische (rechtliche) Existenz von Normen): Norm Bestandteil der Rechtsordnung
→ Sollen

Effektivität (Wirksamkeit): tatsächliche Befolgung der Norm → Sein

Das Verhältnis von Normen: Normenkongruenz – Normenkonflikt

Normenkongruenz: Normen stimmen inhaltlich überein

Normenkonflikt: Gegenteil (auch zwischen Normen eines Systems)

Chance, dass Rechtsnorm tatsächlich befolgt wird ist umso größer, je kongruenter Verhaltensordnungen in verschiedenen Normensystemen sind

Versuch (Rechts)Normenkonflikte zu vermeiden:

- Zuständigkeit aufteilen
- **lex specialis:** speziellere Regelung geht der generelleren Regelung vor
- **lex posterior:** aktuellere (später erlassene) Regelung geht der älteren Regelung vor

Der Begriff Öffentliches Recht

Grund für die Unterscheidung

19. Jahrhundert:

- Öffentliches Recht war das Recht, das der Verwirklichung der Staatszwecke dient (politisches Recht), von Monarch*in und Exekutive abhängig
- Privatrecht: für Staatszwecke weitgehend irrelevant (unpolitisches Recht), Vollziehung durch unabhängige Gerichte

Heute:

- grundsätzlich Bundesgesetzgeber für Regelungen von Privatrecht zuständig
- ordentliche Gerichte für bürgerliche Rechtssachen (Privatrecht) zuständig
- manchmal sind privatrechtliche Einwendungen in Verwaltungsverfahren sind relevant
- spezielle Regelungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften (juristische Personen)
- Amtshaftung bei Schadenszufügung von staatlichen Organen in Vollziehung von Gesetzen (abweichend von Schadensersatzregelungen)

Theorien zur Unterscheidung

Interessenstheorie:

- Öffentliches Recht: dient dem Schutz öffentlicher Interessen
- Privatrecht: dient dem Schutz privater Interessen

Subjektionstheorie:

- Öffentliches Recht: juristische Herrschaftsverhältnisse (Über- und Unterordnung)
- Privatrecht: Gleichordnung

Subjektstheorie:

- Handlung eines Beteiligten, der imperium (Hoheitsgewalt) des Rechtsverhältnisses für den Staat

Heute:

- Kombination von Subjektionstheorie und Subjektstheorie
- Öffentliches Recht: Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, gerichtliches Organisations- und Prozessrecht
- juristischer Sprachgebrauch: Öffentliches Recht als Synonym für Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Staatsrecht)

Verfassungsrecht

Die Begriffe Verfassungsrecht und Verfassung

Verfassungsrecht

- stellt **rechtliche Grundordnung eines Staates** dar
- politisch bedeutsamster Teil einer Rechtsordnung
- **Verfassungsrecht im materiellen Sinn: Inhalt**
- **Verfassungsrecht im formellen Sinn: Art der Erzeugung**

Verfassungsrecht im materiellen Sinn

- Umschreibung von Regelungen mit einem bestimmten **Inhalt**
- Aufbau, Organisation und Machtverteilung im Staat:
 - grundlegende Prinzipien für Staatsaufbau
 - Wer ist zur Rechtssetzung ermächtigt?
 - Wer erlässt in welchen verfahren Gesetze?
 - Wer konkretisiert die allgemeinen Anordnungen für den Einzelfall?
 - Wer kontrolliert die Einhaltung der Regelungen der Verfassung, der Gesetze, der Anordnungen von Behörden?
 - Stellung des Staatsoberhauptes
 - Beziehung zu anderen Staaten

Verfassungsrecht im formellen Sinn

- Regelungen, die in einem **bestimmten Rechtserzeugungsverfahren** mit strengeren rechtlichen Anforderungen erzeugt wurden
- Verfassungsrecht im materiellen Sinn ist in der Regel in **Form** von Verfassungsgesetzen erlassen
- Ausnahmen:
 - Nationalratswahlordnung (einfaches Bundesgesetz)
 - Geschäftsordnung des Nationalrats (einfaches Bundesgesetz)
 - Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (einfaches Bundesgesetz)
 - Volksbegehrengesetz (einfaches Bundesgesetz)
 - Volksabstimmungsgesetz (einfaches Bundesgesetz)
 - Bundesministeriengesetz (einfaches Bundesgesetz)
 - Verfassungsgerichtshofgesetz (einfaches Bundesgesetz)

Österreichische Verfassung

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

- 1920 erlassen
- Hans Kelsens Entwurf
- 1925 und 1929 novelliert
- 1930 wiederverlautbart
- 1934 außer Kraft gesetzt
- 1945 wieder in Kraft gesetzt
- durch andere Verfassungsregelungen ergänzt:
 - **Staatsgrundgesetz** vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (StGG): grundlegende Rechte der Bürger*innen
 - **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK/MRK): räumt allen Menschen bestimmte Rechte ein, Einschränkungen nur unter bestimmten Voraussetzungen, völkerrechtlicher Vertrag (Beitritt Österreichs 1958)
- **kein Inkorporationsgebot**: keine Verpflichtung, alle Verfassungsbestimmungen in einer Urkunde zu normieren
- **andere „Verfassungsgesetze“** und Verfassungsbestimmungen in **einfachen Bundesgesetzen**:
 - besonders als Verfassungsgesetze gekennzeichnet
 - normieren Ausnahmen von Bestimmungen des B-VG

Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung

Verfassung

- regelt Macht im Staat
- verhindert Machtmissbrauch
- sichert Freiheit der Menschen

Grundprinzipien:

- Baugesetze der Verfassung, deren Funktionen ineinandergreifen
- verfassungsrechtlich besonders vor Abänderung geschützt: Gesamtänderung (durch Verfassungsrecht im formellen Sinn und Volksabstimmung)

Aufteilung staatlicher Gewalt:

- **gewaltentrennendes Grundprinzip:**
 - Staatsgewalt ist nicht zentriert, sondern organisatorisch getrennt
 - klassisches Gewalttrennungsprinzip von Montesquieu
 - Gesetzgebung (Legislative)
 - Verwaltung (Exekutive)
 - Gerichtsbarkeit (Judikative)
 - System der wechselseitigen Abhängigkeit und Kontrolle
 - checks and balances
- **bundesstaatliches Grundprinzip:**
 - Aufteilung der staatlichen Funktionen zwischen Bund und Ländern
 - Bundes- und Landesgesetzgebungsorgane
 - Organe der Bundesverwaltung und Organe der Landesverwaltung
 - Gerichtsbarkeit überwiegend Bundessache
 - Landesverwaltungsgerichte sind Landesorgane
 - wechselseitige Beziehungen

Freiheitssicherung:

- **demokratisches Grundprinzip:**
 - Selbstbestimmung und Freiheit des Einzelnen
 - Menschen sind nur an solche Normen gebunden, die sie selbst erlassen haben
 - mittelbare Demokratie: Volk wählt Repräsentant*innen, die ermächtigt sind, Normen zu erlassen
 - durch direktdemokratische Elemente ergänzt
- **liberales Grundprinzip:**
 - Freiheit vom Staat
 - Staat darf nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in Freiheiten eingreifen

weitere:

- **rechtsstaatliches Grundprinzip:**
 - Freiheitssicherung
 - Kontrolle der Ausübung staatlicher Macht
 - alle staatlichen Akte basieren auf Gesetzen
 - Gesetzgeber ist an Verfassung gebunden
 - Vollziehung ist an Gesetze gebunden (Legalitätsprinzip)
 - Überprüfung staatlicher Akte durch unabhängige Rechtsschutzeinrichtungen (oder einzelne Personen)
- **republikanisches Grundprinzip:**
 - Stellung des Staatsoberhauptes
 - Machtbeschränkung des Staatsoberhauptes
 - gewähltes Staatsoberhaupt
 - Amtsdauer zeitlich beschränkt

Gesetzgebung

- Erlassung von **generell-abstrakten Regelungen** in Gesetzesform als wesentliche Funktion der Staatsgewalt
- Gesetzgebungsorgane des Bundes (**Zweikammersystem**):
 - Nationalrat
 - Bundesrat
- Gesetzgebungsorgane der Länder (**Einkammersystem**):
 - Landtage
- **mittelbare Demokratie**: Wahl der Repräsentanten, die für das Volk den Willen bilden
- Ergänzung durch **Elemente der direkten Demokratie**

Nationalrat

- **183 Abgeordnete**
- Legislaturperiode: **5 Jahre**
- **aktives Wahlrecht**:
 - Mitglieder vom Bundesvolk (österreichischen Staatsbürgern) zu wählen
 - ab Vollendung des 16. Lebensjahrs
 - Ausschluss wegen bestimmter strafrechtlicher Verurteilungen
- **passives Wahlrecht**:
 - die zum Nationalrat Wahlberechtigten
 - ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- Wahlgrundsätze:
 - **allgemeines** Wahlrecht
 - **gleiches** Wahlrecht: jede Stimme hat den gleichen Zählwert
 - **unmittelbares** Wahlrecht: Wahl der Abgeordneten des Nationalrats erfolgt unmittelbar durch die Wahlberechtigten selbst
 - **persönliches** Wahlrecht: keine Wahl durch Stellvertreter*in
 - **freies** Wahlrecht: Entscheidung ohne Zwang und ohne unsachliche Beeinflussung
 - **geheimes** Wahlrecht: niemand darf Kenntnis über den Inhalt der individuellen Stimmabgabe erhalten
 - **Verhältnisswahl**: Verteilung der Mandate auf wahlwerbende Parteien nach Verhältnis der abgegebenen Stimmen (Proportionswahlrecht)

Bundesrat

- **61 Mitglieder**
- jedes Land hat bestimmte Anzahl von Mitgliedern, die vom jeweiligen Landtag gewählt werden
- **Länderkammer**
- Mitglieder müssen nicht dem Landtag angehören, müssen jedoch zum Landtag wählbar sein
- nach der Landtagswahl neu entsendet
- Partialerneuerung: keine Legislaturperiode

Landtage

- von Landesbürger*innen gewählt
- Verhältniswahlprinzip
- Legislaturperiode durch Landesverfassung festgelegt

Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

- **freies Mandat**
 - an keinen Auftrag gebunden
 - Abgeordnete vertreten das gesamte Volk (nicht nur ihre Partei)
 - Klubzwang: keine rechtliche Grundlage
- Immunität
 - **berufliche Immunität**: für Abstimmungen darf man nicht rechtlich verantwortlich gemacht werden, für Äußerungen in diesem Beruf kann man nur vom Gesetzgebungsorgan zu Verantwortung gezogen werden (Ruf zu Ordnung, Ruf zur Sache, Entzug des Wortes)
 - **außerberufliche Immunität**: Verhaftungen und Hausdurchsuchungen nur bei Zustimmung des Gesetzgebungsorgan (außer bei Ergreifung auf frischer Tat), behördliche Verfolgung nur mit Zustimmung des Gesetzgebungsorganes
- **Inkompatibilität**: bestimmte Funktionen sind mit der Stellung eines Abgeordneten unvereinbar

Kompetenzverteilung

Es gibt Kompetenzen, für die

- der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist
- der Bund zur Gesetzgebung und die Länder zu Vollziehung zuständig sind
- der Bund zur Grundsatzgebung und die Länder zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zuständig sind
- **Generalklausel zugunsten der Länder** (Art. 15 (1) B-VG)

Gesetzgebungsverfahren

- wesentliche Regelungen im B-VG
- teilweise auch in einfachen Bundesgesetzen
- Gesetzgebungsverfahren in den Landesverfassungen (relative Verfassungsautonomie der Länder: dürfen keine der BVG widersprechenden Regelungen enthalten) oder einfachen Landesgesetzen näher geregelt

ergänzende direkt demokratische Elemente:

- **Volksbegehren:**
 - Gesetzesantrag, der direkt durch die Wahlberechtigten gestellt wird (bei 100.000 Stimmberechtigten oder je 1/6 dreier Bundesländer)
 - verpflichtet Gesetzgebungsorgan ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten
- **Volksabstimmung:**
 - direkte Abstimmung der Wahlberechtigten über einen Gesetzesbeschluss, der von gewählten Gesetzgebungsorganen gefasst wurde
 - wir gegen den Beschluss gestimmt, kann der Beschluss nicht Gesetz werden
 - obligatorisch wenn in ein Grundprinzip eingegriffen wird, oder es geändert wird
- **Volksbefragung:**
 - Befragung der Wahlberechtigten über eine Angelegenheit
 - keine rechtlich bindenden Konsequenzen

Verfahrensschritte des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes:

1. Antrag

- von der Bundesregierung (Regierungsvorlage)
- von Mitgliedern des Nationalrats (Gesetzgebungsinitiative)
- von zumindest einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates
- durch einen Teil des Bundesvolkes (Volksbegehren)

2. Zuweisung zu einem Ausschuss,

- Erstattung eines Ausschussberichts
- Fassung eines Gesetzgebungsbeschlusses durch das Plenum:
 - einfache Gesetze: Präsenzquorum 1/3 der Abgeordneten, Konsensquorum 1/2 der Anwesenden
 - Verfassungsgesetz: Präsenzquorum 1/2 der Abgeordneten, Konsensquorum 2/3 der Anwesenden, als solches ausdrücklich zu kennzeichnen

3. Übermittlung an den Bundesrat

- suspensives Veto: Einspruch → Nationalrat kann einen Beharrungsbeschluss fassen (selben Beschluss bei Anwesenheit der ½ der Abgeordneten nochmals fassen) und den Einspruch des Bundesrates überwinden
- in bestimmten Fällen keine Mitwirkungsmöglichkeit
- in bestimmten Fällen muss er zustimmen, keine Zustimmung → Gesetzgebungsverfahren darf nicht fortgesetzt werden
- Ausfluss des bundesstaatlichen Grundprinzips

4. eventuell Volksabstimmung

- nach der Befragung des Bundesrates
- unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen

5. Vorlage an den Bundespräsidenten

- Prüfung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzesbeschlusses
- Beurkundung durch Unterschrift
- keine inhaltliche Prüfung
- Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler
- Einbindung des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers als Ausfluss des gewaltentrennenden Grundprinzips (checks and balances)

6. Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Bundesgesetzblatt

- durch den Bundeskanzler

Zustandekommen eines Landesgesetzes

- Beschluss des Landtages
- Beurkundung
- Kundmachung im Landesgesetzblatt durch den Landeshauptmann

Geltung und Inkrafttreten

- Kundmachung → Gesetz wird rechtlich existent → es hat Geltung (es ist Bestand der Rechtsordnung)
- Gesetze des Bundes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft
- **Legisvakanz**: Anwendbarkeit einer Norm ab einem späteren Zeitpunkt
- **Bedingungsbereich** (ab wann ein Gesetz gilt) und **Rechtsfolgebereich** (ab wann Missachtung eines Gesetzes sanktioniert wird) können auseinanderfallen
- **Rückwirkung**:
 - Anwendung eines Gesetzes auf Sachverhalte, die sich bereits vor der Kundmachung ereignet haben
 - Problematik: Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen nicht gegeben
 - Rückwirkungsverbot im Strafrecht

Verwaltung

Gesetze werden von den Staatsgewalten Verwaltung und Gerichtsbarkeit vollzogen

Die Verwaltung

- konkretisiert gesetzliche Regelungen durch Verordnungen (Gesetze im materiellen Sinn)
- erlässt individuell-konkrete Entscheidungen gegenüber Personen durch Bescheide
- setzt individuell-konkrete Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Organ

- **Organ:** Staat ist eine juristische Person (juristische Einheit, Träger von Rechten und Pflichten) → kann nur durch natürliche Personen handeln, die eine bestimmte Funktion für die juristische Person innehaben und in Ausübung dieser Funktion handeln
- **Organwahrer:** natürliche Person, die diese Organfunktion innehat
- Staat handelt durch Staatsorgane

Rechtsstellung von staatlichen Organen:

- **Organe im organisatorischen Sinn:**
 - Organe, deren Bestellung und Abberufung genau geregelt ist
 - einer staatlichen Einheit organisatorisch zugeordnet
- **Organe im funktionellen Sinn:** besorgen für eine staatliche Einheit Aufgaben
- **Organe im bloß funktionellen Sinn:**
 - nicht in die Organisation des Staates eingebunden
 - Übertragung einzelner staatlicher Aufgaben
- **Monokratische Organe:** Organfunktion, die nur von einer Person ausgeübt wird
- **Kollegialorgane:**
 - mehrere natürliche Personen, die gemeinsam Organfunktion ausüben
 - Präsenzquorum und Konsensquorum notwendig
- **Behörde:**
 - Organe, die die Befugnis haben, einseitig (heteronorm) verbindliche Rechtsakte zu setzen
 - haben Befehlsgewalt (imperium)
 - Verwaltung, Gerichtsbarkeit

Verwaltungsorgan

- Verwaltung ist hierarchisch gegliedert
- Leitung oberster Organe:
 - selbst nicht weisungsgebunden
 - keine Über- und Unterordnung zwischen den obersten Organen
 - den gesetzgebenden Organen verantwortlich
- untergeordnete Verwaltungsorgane: weisungsgebunden
- Bundesverwaltung und Landesverwaltung.

Oberste Verwaltung:

Oberste Organe der Bundesverwaltung

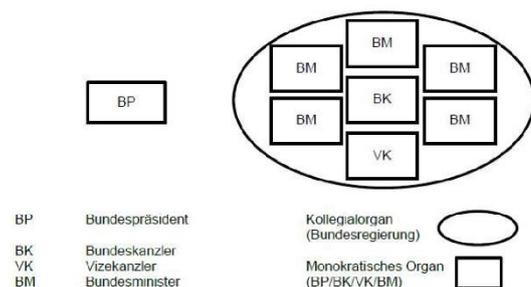
- Bundespräsident
- Bundesregierung (Bundeskanzler, Vizekanzler und Bundesminister)

Aufgabenverteilung und gegenseitige Kontrolle:

- **Bundespräsident**
 - völlig freie Ernennung des Bundeskanzlers
 - Ernennung der Bundesminister nur auf Vorschlag des Bundeskanzlers
 - völlig freie Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung
 - Entlassung einzelner Bundesminister nur auf Vorschlag des Bundeskanzlers
 - Staatsoberhaupt der Republik Österreich
 - Oberbefehlshaber über das Bundesheer
- **Kontrollmechanismen** zwischen **Nationalrat und Bundesregierung**
 - Entziehung des Vertrauens der ganzen oder einzelnen Mitglieder der Bundesregierung durch den Nationalrat (Misstrauensvotum) → Bundespräsident ist verpflichtet, dieses Mitglied oder die gesamte Bundesregierung ihres Amtes zu entheben
 - Regierungsvorlagen von Gesetzen müssen vom Nationalrat behandelt werden

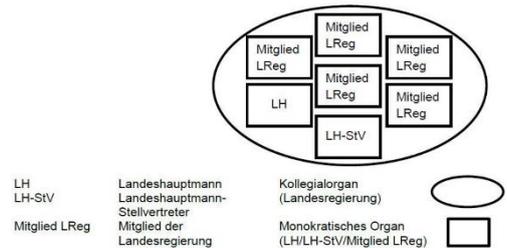
Stellung des **Bundespräsidenten** (republikanisches Grundprinzip):

- Bundespräsident ist vom Volk zu wählen
- Amtsperiode: **6 Jahre**
- einmalige Wiederwahl für die unmittelbare Funktionsperiode
- politische Verantwortung: kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Volksabstimmung abgesetzt werden
- rechtliche Verantwortung: kann beim Verfassungsgerichtshof wegen erfolgter schuldhafter Rechtsverletzung durch seine Amtstätigkeit angeklagt werden, Verurteilung → Amtsverlust



Oberstes Organ der Landesverwaltung

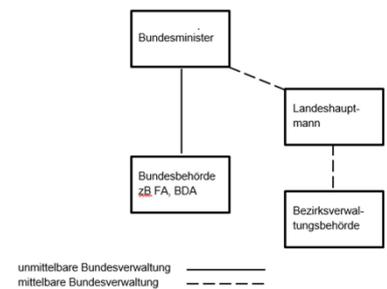
- Landesregierung (Landeshauptmann, Landeshauptmann-Stellvertreter, sonstige Mitglieder): vom Landtag zu wählen



Verwaltung auf untergeordneter Ebene:

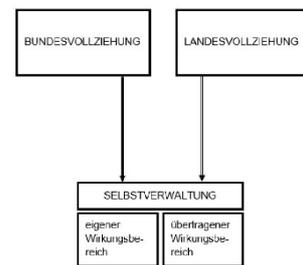
unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung

- unmittelbare Bundesverwaltung:** besondere Bundesbehörden unter den Bundesministern
- mittelbare Bundesverwaltung:**
 - Vollziehung des Bundes auf unterer Ebene durch Organe der Länder
 - Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden
 - Landesorgane im organisatorischen Sinn als Bundesorgane im funktionellen Sinn tätig
 - nur in diesen Angelegenheiten sind Landesbehörden an Weisungen des Bundes gebunden
 - Aufsicht des Bundes



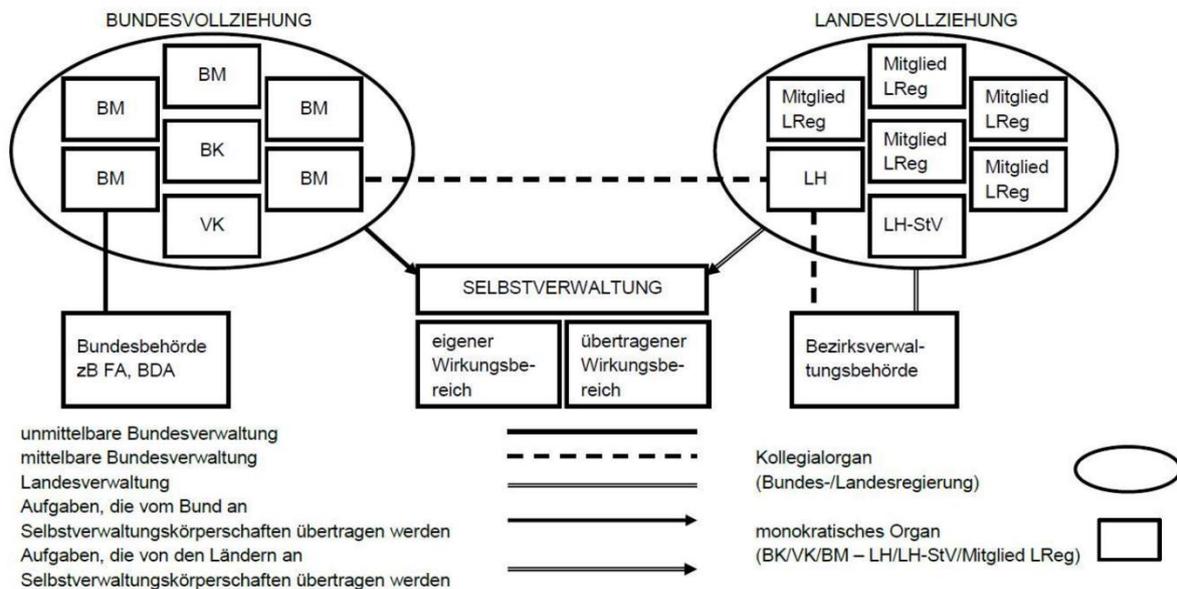
Selbstverwaltung

- Körperschaften des öffentlichen Rechts**
- weisungsfrei
- Aufsicht des Bundes oder der Länder
- territoriale Selbstverwaltung (**Gemeindeselbstverwaltung**):
 - Gemeindeorgane: Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister (Sonderregelungen für Wien)
 - Aufgaben: Aufgaben der Bundes- oder Landesverwaltung, die den Gemeinden übertragen werden
 - eigener Wirkungsbereich: weisungsfrei, Aufsicht durch Bund/Land
 - übertragener Wirkungsbereich: weisungsgebunden
- sonstige Selbstverwaltung (nicht-gemeindliche Selbstverwaltung):
 - berufliche Vertretungen (Kammern, ÖH etc.)
 - Muster der Gemeindeselbstverwaltung



Aufgaben, die vom Bund an Selbstverwaltungskörperschaften übertragen werden →
 Aufgaben, die von den Ländern an Selbstverwaltungskörperschaften übertragen werden →

Überblick: Organisation der Bundes-, Landes- und Selbstverwaltung



Vorgaben für das Handeln der Verwaltungsorgane

- **Formen:**
 - Verordnung, Bescheid, Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
 - Rechtsschutzsystem ist an Handlungsform angeknüpft
- **Grundsätze:**
 - **Weisungsgebundenheit**
 - **Gesetzesbindung (Legalitätsprinzip):**
 - Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) darf nur auf Grund der Gesetze erfolgen
 - Teil des rechtsstattlichen Grundprinzips
 - Freiheitssicherung
 - Bestimmtheitsgebot: Gesetze müssen ausreichend bestimmt sein
 - Bindung der Vollziehung an die mittelbar demokratisch erlassenen Gesetze (demokratisches Grundprinzip)
 - **Amtsverschwiegenheit, Auskunftspflicht, Amtshilfe:**
 - grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht bei
 - allen ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen geheimen Tatsachen
 - Geheimhaltung in bestimmtem öffentlichem Interesse
 - überwiegendem Interesse von Personen
 - Auskunftspflicht, wenn die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht
 - wechselseitige Hilfeleistungen
 - **Amtshaftung** (Schadensersatzregelung)

Gerichtsbarkeit

- vollzieht Gesetze
- gewährt **Rechtsschutz** (rechtsstaatliches Grundprinzip)
- Kontrolle der Staatsgewalten Verwaltung und Gesetzgebung (gewaltentrennendes Grundprinzip)
- **richterliche Organe** (Richter) sind **unabhängig**:
 - weisungsfrei
 - weitgehend unabsetzbar
 - unversetzbar
- Rechtsschutz- und Kontrollfunktionen
- **ordentliche Gerichtsbarkeit**:
 - Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts und Zivilrechts
 - oberste Instanz: Oberster Gerichtshof (OGH)
 - ausschließlich Bundessache
- **Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts**:
 - Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder
 - Verwaltungsgerichtshof
 - Verfassungsgerichtshof
- **Verwaltungsgerichte**:
 - entscheiden über Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden
 - Sachentscheidungen: Erkenntnisse
 - gegen Erkenntnis kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden → kann Entscheidung aufheben oder in der Sache entscheiden
- **Verfassungsgerichtshof**:
 - kann Entscheidung eines Verwaltungsgerichts nur aufheben (**Kassationsprinzip**)
 - Überprüfung von Gesetzen auf Verfassungsmäßigkeit
 - Überprüfung und eventuell Aufhebung von Verordnungen der Verwaltungsbehörden
 - Überprüfung von Wahlen bestimmter Organe
- **Mitwirkung von Volksvertreter*innen** (demokratisches Grundprinzip):
 - **Geschworene**: entscheiden bei bestimmten mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen über Schuld des Angeklagten
 - **Schöffen**

Weitere Kontrolleinrichtungen

Rechnungshof:

- Kontrolle der Verfügung über Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden
- Bericht über Prüfungsergebnisse

Volksanwaltschaft

- kann Misstände in der Verwaltung aufgreifen
- erteilt Empfehlungen
- hat über Tätigkeit und Ergebnisse zu berichten
- Prüfung von Verletzungen von Menschenrechten

Grund- und Freiheitsrechte

- liberales Grundprinzip
- Freiheit vom Staat, in die der Staat nicht/nur unter bestimmten Voraussetzungen eingreifen darf
- vor allem im StGG und in der EMRK normiert

Der Begriff Grundrecht

Grundrechte sind verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte.

- Einräumung eines subjektiven Rechts: Befugnis, die Einhaltung einer Norm des positiven Rechts durch Anrufung staatlicher Organe durchzusetzen
- Grundrechte: subjektive Rechte, die durch Verfassungsrecht im formellen Sinn eingeräumt werden

Grundrechtsverpflichtete

- Grundrechte garantieren Freiheit vom Staat
- richten sich primär gegen den Staat, unabhängig davon,
 - ob er Normen erlässt (hoheitlich handeln)
 - wie ein Privater handelt (Fiskalgeltung der Grundrechte)
- **keine unmittelbare Drittwirkung**: wenn Private untereinander Rechtsakte setzen, wirken Grundrechte demgegenüber nicht unmittelbar
- **mittelbare Drittwirkung**: wenn privatrechtliche Rechtsakte auf Grundrechte Bezug nehmen, können sie auch für Rechtsakte unter Privaten gelten

Arten von Grundrechten

- **Freiheitsrechte**:
 - Recht auf Leben
 - Verbot von Folter
 - Verbot unmenschlicher und erniedrigender Strafe oder Behandlung
 - Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit
 - Garantie persönlicher Freiheit
 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
 - Unverletzlichkeit des Hausrechts
 - Brief- und Fernmeldegeheimnis
 - Recht auf Datenschutz
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit
 - Vereins- und Versammlungsfreiheit
 - Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums
 - Freiheit der Erwerbstätigkeit, Wissenschaft und ihrer Lehre, Kunst

- **Gleichheitsrechte**
 - Gleichheitsgrundsatz
 - Gesetzgeber darf nur sachlich gerechtfertigte Differenzierungen normieren
 - Vollziehung darf nicht willkürlich erfolgen
 - Vertrauensschutz
 - nicht erlaubt, plötzlich und unerwartet in Rechte einzugreifen
 - rückwirkende Regelungen
- **Minderheitenrecht**
- **Verfahrensgarantien**
 - Recht auf ein faires Verfahren
 - Recht, dass über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen und strafrechtliche Anklagen ein auf Gesetz beruhendes, unabhängiges und unparteiisches Gericht innerhalb angemessener Frist entscheidet

Gesetzesvorbehalte

- **Ausgestaltungsvorbehalt**
- **Eingriffsvorbehalte:**
 - bei wichtigen Interessen der Allgemeinheit
 - verhältnismäßig: zur Erreichung des Allgemeininteresses geeignet, gelindestes Mittel

Verwaltungsrecht

Begriff

Verwaltungsrecht ist jener Bereich von Rechtsnormen, der von Verwaltungsbehörden zu vollziehen ist.

Justizrecht ist durch Gerichte zu vollziehen.

Gliederung

Allgemeines Verwaltungsrecht:

- Regelungen, zur Organisation der Verwaltung
- Grundlagen des Handelns von Verwaltungsbehörden
- allgemeine Strukturen

Besonderes Verwaltungsrecht: Regelungen der **Materiengesetze**, die durch Verwaltung zu vollziehen sind

Verwaltungsstrafrecht:

- Rechtsnormen, die ein Verhalten gebieten/verbieten und bei Zuwiderhandeln Strafe androhen
- Ermächtigung der Verwaltungsorgane zur Verhängung und Vollziehung der Strafen

Verwaltungsverfahrenrecht: Verfahren zur Bescheiderlassung durch Verwaltungsbehörden

- **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG):** Regelungen über das Einbringen von Anträgen, Fristen, Befangenheit von Organwaltern, Ermittlungsverfahren, Beweismittel, Bescheiderlassung
- **Verwaltungsstrafgesetz (VStG):** Allgemeine Bestimmungen des verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens zur Erlassung eines Strafbescheids und der Strafvollstreckung
- **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG):** Regelung über die Vollstreckung von Bescheiden

Verfassungsrechtliche Grundlagen

verfassungsrechtliche Vorgaben für das Verwaltungsrecht:

- **Gewaltenteilung**
- Einrichtung von **Verwaltungsorganen**
- **Weisungsgebundenheit**
- **Legalitätsprinzip**
- Verpflichtung zur **Amtsverschwiegenheit, Auskunftserteilung** und **Amtshilfe**

Formen des Verwaltungshandelns

- Rechtsschutzsystem knüpft an die bestimmten Rechtsformen an
- Geschlossenheit des Rechtsquellensystems: hoheitliches Verwaltungshandeln darf nur in diesen Formen erfolgen

Verordnungen:

- genereller Adressat*innenkreis
- allgemein-abstrakte Fälle erfassende Regelungen
- Gesetze im materiellen Sinn
- Durchführungsverordnungen:
 - Verordnungen, die auf Grund der Gesetze erlassen werden
 - brauchen gesetzliche Grundlage, die durch Verordnung konkretisiert wird
- Verordnungen ohne einfachgesetzliche Grundlage:
 - verfassungsunmittelbare erlassen
 - im Rahmen der Gesetze
 - gesetzesergänzende Verordnungen: dürfen einfachgesetzlichen Regelungen nicht widersprechen
 - gesetzesvertretende Verordnungen: Verordnungen anstelle von Gesetzen
 - gesetzesändernde Verordnungen: Verordnungen, die Gesetze ändern
- können beim **Verfassungsgerichtshof** angefochten werden

Bescheide:

- individueller Adressat*innenkreis
- konkrete Fälle
- förmlich erlassene Entscheidung
- Leistungsbescheide:
 - Verpflichtung zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen
 - vollstreckbar
- Rechtsgestaltungsbescheide: begründen, ändern und lösen Rechtsverhältnisse auf
- Feststellungsbescheid: stellen das Bestehen oder Nichtbestehen eines rechts oder Rechtsverhältnisses verbindlich fest

Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt:

- Anordnungen oder Zwangsmaßnahmen
- ohne besonderes Verfahren erlassen/ gesetzt

Weisungen:

- verwaltungsinterne Anordnungen
- von vorgesetzten Verwaltungsorganen (Organwaltern) gegenüber nachgeordneten Verwaltungsorganen (Organwaltern) erlassen
- können individuell-konkret oder generell-abstrakt (Erlass) sein

Privatwirtschaftsverwaltung:

- Abschluss von privatrechtlichen Verträgen, Führung von Unternehmen etc. durch Verwaltungsorgane
- privatrechtliche Regelungen anzuwenden
- Durchsetzung durch ordentliche Gerichte

Verwaltungsverfahren

Verwaltungsvorschriften normieren Rechte und Pflichten, die für den Einzelfall durch Bescheid, der in einem förmlichen Verfahren zu erlassen ist, zu individualisieren und konkretisieren sind.

Parteistellung

- Einfluss auf Entscheidung durch Personen, die an der Sache, die im Verfahren entschieden werden soll
- Parteistellung: verpflichtende Einbeziehung
 - **Parteiengehör**: Übermittlung aller Ermittlungsergebnisse und Möglichkeit zur Stellungnahme
 - **Akteneinsicht**
 - **Zustellung** der Entscheidung des staatlichen Organs
 - **Rechtsmittel** gegen Entscheidungen
 - **Überprüfung** der behördlichen Entscheidung (**subjektives Recht**)
- **Schutznormtheorie**: im Zweifel hat derjenige, in dessen Interesse eine Regelung erlassen wurde, ein subjektives Recht

Natürliche und juristische Personen

- **juristische Personen**: außermenschliche Gebilde, die Träger von Rechten und Pflichten sein können
- **Organwalter**: natürliche Personen, die ermächtigt sind, für die juristische Person zu handeln
- Rechtswirkungen des Handelns bei juristischen Personen: Handeln hat nur Folgen für die juristische Person, nicht für die natürliche Person

Ablauf des Verfahrens:

1. **Einleitung** eines Verwaltungsverfahrens **auf Antrag einer Person oder von Amts wegen**
2. Ermittlung des entscheidungsrelevanten **Sachverhalts**:
 - Einholung von Beweisen
 - freie Beweisführung der Behörde: keine Bindung durch formelle Beweisregeln
 - Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts
3. **Parteiengehör**:
 - Parteien sind von Amts wegen über das Ergebnis der Ermittlungen zu informieren
 - Gelegenheit zur Stellungnahme
4. **rechtliche Beurteilung** des ermittelten Sachverhalts:
 - Entscheidung mit Bescheid
 - Entscheidung ist in einem Spruch zusammenzufassen
 - Begründung
5. **Zustellung** des Bescheids an die Parteien

6. Möglichkeit der **Ergreifung von Rechtsmitteln** innerhalb einer Frist (idR 4 Wochen) und den Bescheid auf Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen
7. keine Rechtsmittel ergriffen → **Bescheid ist rechtskräftig**:
 - **verbindlich**
 - **unanfechtbar**
 - **unabänderlich** und **unwiderruflich**
 - **keine neuerliche Entscheidung in derselben Sache (ne bis in idem)**

Besonderheit des Verwaltungsstrafrechts

- **ordentliches Verfahren** endet mit
 - Straferkenntnis (Bescheid) oder
 - Einstellung des Verfahrens
 - Freispruch ist im VStG nicht vorgesehen
- **abgekürztes Verfahren**: ohne vorangehendes Ermittlungsverfahren
 - **Strafverfügungen**
 - Einspruch binnen zwei Wochen ab Zustellung
 - **Anonymverfügungen**:
 - Strafverfügung mit Geldstrafe gegen unbekanntem Täter
 - kein Rechtsmittel vorgesehen
 - gegenstandslos, wenn Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt → Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
 - **Organstrafverfügungen**:
 - unmittelbar von besonders geschultem Organ der öffentlichen Aufsicht verhängte geringfügige Geldstrafe
 - kein Rechtsmittel vorgesehen
 - gegenstandslos, wenn Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt → Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
- Sicherungsmaßnahmen: **Verjährung** → nach bestimmter Frist dürfen strafbare Handlungen nicht mehr verfolgt werden/darf kein Strafbescheid mehr erlassen werden/darf Strafe nicht mehr vollstreckt werden

Rechtsschutz

Bescheid:

- Beschwerde innerhalb einer bestimmten Rechtsmittelfrist (idR 4 Wochen) an
 - **Bundesverwaltungsgericht**
 - **Bundfinanzgericht**
 - **Landesverwaltungsgericht**
- anstelle einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht kann durch Bundes- und Landesgesetz ein Instanzenzug an ein ordentliches Gericht vorgesehen sein
- Wirkungsbereich der Gemeinde: innergemeindlicher Instanzenzug
- aufschiebende Wirkung
- Säumnisbeschwerde an Verwaltungsgericht: wenn Behörde einen Bescheid nicht in der gesetzlich normierten Frist (idR 6 Monate) erlässt
- Fristsetzungsantrag bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsgericht
- Verwaltungsgericht muss mit Erkenntnis zur Sache entscheiden:

- gegen Erkenntnis kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben werden
- VwGH kann Entscheidung aufheben oder in der Sache selbst entscheiden
- gegen Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts kann Beschwerde an **Verfassungsgerichtshof** (VfGH) erhoben werden
- VfGH kann Entscheidung nur aufheben (Kassationsprinzip)

Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt:

- Beschwerde (Maßnahmenbeschwerde) an **Verwaltungsgericht**
- Verwaltungsgericht stellt fest, ob Akt rechtswidrig ist

Verordnungen:

- **VfGH** kann gesetzeswidrige Verordnungen aufheben (**Kassationsprinzip**)

Privatwirtschaftsverwaltung:

- ziviler Rechtsschutz durch ordentliche Gerichte
- Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO)
- Entscheidung über Ansprüche im Urteil
- gegen Entscheidung können Rechtsmittel (Urteil → Berufung) am **Obersten Gerichtshof** ergriffen werden

Strafrecht

Begriff

Strafrecht **verbietet bestimmtes Verhalten** und **bedroht Zuwiderhandeln mit Sanktion**. Es wird entweder von Verwaltungsbehörden (Verwaltungsstrafrecht) oder von Gerichten (gerichtliches Strafrecht) vollzogen.

Zwecke der Strafverhängung:

- **Generalprävention**: allgemeine Entgegenwirkung der Begehung strafbarer Handlungen durch andere
- **Spezialprävention**: Abhalten des Täters von strafbaren Handlungen

Gliederung

Das materielle gerichtliche Strafrecht ist vor allem im **Strafgesetzbuch** (StGB) geregelt

- **Allgemeiner Teil**: grundlegende Bestimmungen über Strafbarkeit und Rechtsfolgen
- **Besonderer Teil**: umfangreicher Katalog der zentralen strafrechtlichen Delikte
 - gegen Leib und Leben
 - gegen die Freiheit
 - gegen die Ehre
 - gegen fremdes Vermögen
 - gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln
 - gegen den öffentlichen Frieden
 - gegen die Rechtspflege
 - Verletzung der Amtspflichten, Korruption und verwandte strafbare Handlungen, Missbrauch der Amtsgewalt

Daneben gibt es andere Gesetze, die für die Verwirklichung bestimmter Straftatbestände gerichtlich zu vollziehende Strafen androhen: Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz, Militärstrafgesetz...

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Art. 7 EMRK: **keine Strafe ohne Gesetz** (*nulla poena sine lege*)
 - niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war
 - es darf keine höhere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden
 - Rückwirkungsverbot für bestimmte Fälle
 - Analogieverbot für bestimmte Fälle
- Art. 85 B-VG: **keine Todesstrafe**
- Art. 91 B-VG: **Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung** (demokratisches Grundprinzip)
 - Geschworene: entscheiden bei mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen und bei politischen Verbrechen über die Schuld des Angeklagten
 - Schöffen: nehmen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein bestimmtes Maß überschreitet

- Art. 90 B-VG und Art. 90a B-VG:
 - **Anklageprozess** (gerichtliches Strafverfahren): der berechtigte Ankläger (Staatsanwalt, Privatankläger) und das Organ, das das Urteil erlassen soll (Richter) sind getrennt
 - **Inquisitionsprinzip** (Verwaltungsstrafverfahren): Verwaltungsbehörde ist das verfahrensleitende und das entscheidende Organ
- Art. 6 EMRK: **Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf Verteidigung**
- Art. 6 (2) EMRK: **Unschuldsvermutung**
- Art. 90 (1) B-VG: **Mündlichkeit** und **Öffentlichkeit** des Verfahrens
- Art. 92 (1) B-VG: **Oberster Gerichtshof** ist **oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen**

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Verhalten ist nur dann strafbar, wenn

- die Handlung einen im Gesetz genannten **Tatbestand** (objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale) erfüllt
- **Rechtswidrigkeit** gegeben ist
- der Täter **schuldhaft** handelt

Erfüllung des Tatbestands

objektive Tatbestandsmerkmale:

- Erfüllung eines im Gesetz genannten Tatbestands
- Erfolgsdelikte: Handlung des Täters muss kausal für Erfolg sein
- Risikozusammenhang zwischen dem kausalen Handeln und dem Erfolg#

Täterschaftsformen:

- **unmittelbarer Täter**: Person die die Tat verübt
- **Bestimmungstäter**: Person, die zur Tat anstiftet
- **Beitragstäter**: Person, die in irgendeiner Weise an Tatbegehung mitwirkt

subjektive Tatbestandsmerkmale:

- **Vorsatz**:
 - Wille, einen Sachverhalt zu verwirklichen, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht
 - **dolus eventualis**: es genügt, wenn der Täter die Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet
 - **absichtlich**: wenn es dem Täter darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt
 - **wissentlich**: wenn der Täter, den Umstand, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht nur für möglich, sondern sein Eintreten für gewiss hält
 - **Versuch** ist strafbar

- **Fahrlässigkeit**
 - Sorgfalt außer Acht lassen, zu denen man verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die einem zuzumuten sind
 - Täter erkennt nicht, dass er den Sachverhalt verwirklichen könne
 - Täter hält es für möglich, dass er den Sachverhalt herbeiführen könnte, will es aber nicht

Rechtswidrigkeit:

Rechtswidrig handelt, wer einen gesetzlichen Tatbestand, der in einer Strafnorm umschrieben ist, erfüllt.

Rechtfertigungsgründe (Rechtswidrigkeit entfällt):

- **Notwehr:** Verteidigung, die notwendig war, um gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren
- **rechtfertigender Notstand:** wenn unmittelbar bedeutender Nachteil für Rechtsgut des Täters oder eines Dritten droht und Eingriff in fremdes Rechtsgut einziges/schonendste Mittel ist, um höherwertiges Rechtsgut zu schützen

Schuldhaftigkeit

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

Schuldunfähigkeit:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- bei psychischen Störungen (Zurechnungsunfähigkeit)
- Entschuldigungsgründe: entschuldigender Notstand, irrtümliche Annahme eines entschuldigenden Notstands

Verjährung

Strafbare Handlungen dürfen nicht mehr verfolgt oder bestraft und bereits verhängte Strafen nicht mehr vollstreckt werden.

Gerichtliches Strafverfahren

- hauptsächlich in der Strafprozessordnung 1975 (StPO) geregelt
- Sonderregelungen: z.B. Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG)

1. Ermittlungsverfahren

- beginnt mit der ersten Ermittlungshandlung der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft (aufgrund eines Anfangsverdachts)
- Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren, KriPo ermittelt oft aber selbstständig und schickt Bericht an Staatsanwaltschaft
- Staatsanwaltschaft stellt das Ermittlungsverfahren ein oder erhebt Anklage
- Diversion: Angebot an den Beschuldigten bei leichten/mittelschweren Taten gegen Erbringung bestimmter Leistungen das Verfahren einzustellen

2. Hauptverfahren

- beginnt mit Erhebung der Anklage
- vor Bezirksgericht (Einzelrichter) oder
- vor Landesgericht als
 - Einzelrichter
 - Schöffengericht
 - Geschworenengericht
- Zuständigkeit richtet sich nach Schwere der Strafdrohung/Art des Delikts
- öffentlich und mündlich
- Unmittelbarkeit
- freie Beweisführung
- Parteiengehör
- Urteil:
 - Freispruch oder
 - Verurteilung
- **in dubio pro reo**: im Zweifel darf keine Verurteilung erfolgen

Mandatsverfahren:

- vereinfachtes Verfahren
- Bezirks- oder Landesgericht (Einzelrichter)
- ohne Hauptverhandlung
- schriftliche Strafverfügung: Geldstrafe oder bedingte Freiheitsstrafe (max. 1 Jahr)
- Einspruch → Hauptverhandlung
- kein Einspruch → Strafverfügung gilt als Urteil

Strafen:

- **Freiheitsstrafen**
- **Geldstrafen** (in **Tagessätzen**): Abwägung von Erschwerungs- und Milderungsgründen
- **bedingte Strafen**: Probezeit
- **vorbeugende Maßnahmen**

Rechtsmittelverfahren:

- Beginn durch **Erhebung eines Rechtsmittels** (Berufung) gegen Urteile an Landes-/Oberlandesgericht
- gegen Urteile des Schöffengerichts/Geschworenengerichts:
 - Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof
 - Berufung wegen der Strafhöhe an das Oberlandesgericht
- **Verschlechterungsverbot** (**Verbot der reformatio in peius**)

rechtskräftige Verurteilungen sind im **Strafregister** einzutragen (und werden meist nach einer Frist getilgt)

Recht und Staat

Der Begriff Staat

Zusammenhang zwischen Recht und Staat

Staat (**Drei-Elemente-Lehre**):

- abgegrenztes Gebiet (**Staatsgebiet**)
- wirksame **Staatsgewalt**
- bestimmte Bevölkerung (**Staatsvolk**)
- + **völkerrechtliche Anerkennung** (deklaratorisch = bestätigend)

Bildung von Staaten und Rechtsordnungen erfolgt nicht losgelöst von tatsächlichen Begebenheiten und rechtlichen Voraussetzungen.

Staats Elemente nicht immer eindeutig festlegbar.

Staatsgewalt

- Herrschaftssystem in einem bestimmten Gebiet bezogen auf bestimmte Personen
- **souverän**: von sich ausgetragen, nicht einer fremden Gewalt unterworfen
- **effektiv**: im Großen und Ganzen wirksam

Staatsgebiet

- durch Staatsgrenzen umgrenztes Gebiet
- **Staatsverträge**: Vereinbarungen zwischen aneinandergrenzenden Staaten
- **Gewohnheitsrecht**
- Österreichs Grenzen: Vertrag von St. Germain (1919), Gewohnheitsrecht

Änderung des Staatsgebiets:

- **Sezession**: Abtrennung eines Teils des bisherigen Staats, Bildung eines eigenen Staates
- **Dismembration**: Entstehung zwei oder mehrerer Staaten aus einem alten, zu existieren aufgehenden Staats
- **Verschmelzung**: Bildung eines neuen Staates durch Vereinigung zweier zu existieren aufgehender Staaten
- **Inkorporation**: Aufnahme eines zu existieren aufgehenden Staates in einen bestehenden Staat

Staatsvolk

- **Staatsbürger*innen**: Personengruppe als Mitglieder eines Staats
- **ius sanguinis**: Erwerb der Staatsbürgerschaft aufgrund der Abstammung
- **ius soli**: Erwerb der Staatsbürgerschaft aufgrund der örtlichen Beziehungen zu einem Staat (durch Geburt, längeren Aufenthalt)
- Doppel- oder Mehrfachstaatsbürgerschaften
- **Staatenlose**: Personen ohne Staatsangehörigkeit
- Staatsangehörigkeit ist unabhängig vom Ort

völkerrechtliche Anerkennung

- einseitige völkerrechtliche Erklärung, die jeder Staat abgibt
- Anerkennung wirkt nur in Bezug auf den anerkennenden Staat

Staatlicher Gebotsbereich

Bereich, auf den sich staatliche Rechtsnormen erstrecken dürfen

Territorialitätsprinzip

Rechtsnormen dürfen Verhalten der Personen, die sich im Staatsgebiet aufhalten, regeln; unabhängig von ihrer staatlichen Zugehörigkeit.

Personalitätsprinzip

Rechtsnormen dürfen Verhalten von Staatsbürger*innen regeln, wenn sie sich im Ausland aufhalten.

Schutzprinzip

Rechtsnormen dürfen Verhalten von Personen regeln, deren Verhalten sich gegen ein inländisches Rechtsgut oder den Staat selbst richtet.

Völkerrecht

Begriff

Summe der Rechtsnormen, die die Beziehungen der souveränen Staaten und der sonstigen Völkerrechtsgruppen regeln.

Besonderheit:

- Normen nicht durch zentrales Normsetzungsorgan erlassen
- Normen nicht durch zentrales Völkerrechtsorgan durchgesetzt
- Staatengemeinschaft für Sanktionierung zuständig
- Staaten sind gleichermaßen souverän
- Schwäche: Fehlen eines organisatorischen Zwangs

Völkerrechtssubjekte

- Trägerinnen von Rechten und Pflichten des Völkerrechts
- **Staaten:**
 - rechtlich völlig gleich
 - zahlreiche Abhängigkeiten zwischen den Staaten
- **internationale Organisationen:**
 - rechtliche Einheiten, die durch völkerrechtliche Verträge zwischen den Staaten gegründet werden
 - **partielle Völkerrechtssubjektivität:** Internationale Organisationen sind nur insoweit Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, als ihnen dies von ihren Mitgliedsstaaten in der Satzung zugestanden wird
 - **supranationale Organisationen:** internationale Organisationen, deren Organe Rechtsakte setzen können, die für Personen der/die Mitgliedsstaaten unmittelbar verbindlich sind
- andere rechtliche Einheiten (partielle Völkerrechtssubjektivität): Rotes Kreuz
- Menschen als Träger von Menschenrechten

Völkerrechtsquellen

Völkervertragsrecht

- völkerrechtliche Verträge
- durch übereinstimmende (Willens)Erklärungen von Völkerrechtssubjekten geschlossen
- **Konsensgrundsatz:** binden nur jene Völkerrechtssubjekte, die dem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt haben
- **bilateral:** zwischen zwei Völkerrechtssubjekten
- **multilateral:** zwischen mehreren Völkerrechtssubjekten

Völkergewohnheitsrecht

- entsteht durch länger andauernde tatsächliche Übung der Völkerrechtssubjekte
- von der Überzeugung getragen, rechtlich geboten zu sein (*opinio iuris*)

Allgemeine Rechtsgrundsätze

- durch Vergleich verschiedener staatlicher Rechtsordnungen festgestellt
- gleiche/ähnliche Grundsätze in zahlreichen staatlichen Rechtsordnungen

Transformation von Völkerrecht

Völkerrechtliche Verpflichtungen müssen durch innerstaatliche Normen umgesetzt werden (Transformation).

Generelle Transformation

- Umwandlung der völkerrechtlichen Norm ohne inhaltliche Änderung in innerstaatliche Normen
- völkerrechtliche Regelung, wird so, wie sie normiert ist, innerstaatliches Recht

Spezielle Transformation

- Staat erlässt eigene Regelungen, die gewährleisten, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden
- Ausnahme supranationale Organisationen: können Rechtsakte erwirken (supranational wirkende Rechtsakte), die unmittelbar gelten, ohne dass ein Transformationsakt notwendig ist

Europarecht

Begriff

- **Europarecht im weiteren Sinn:** völkerrechtliche Normen von für Europa bedeutsamen zwischenstaatlichen Einrichtungen
- **Europarecht im engeren Sinn:** Recht der Europäischen Union (eine durch multilaterale völkerrechtliche Verträge geschaffene supranationale Organisation)

Rechtsquellen

Primärrecht

Grundlagen der EU:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

Grundfreiheiten und das Diskriminierungsverbot sind unmittelbar anwendbares supranationales Recht.

Ziel der Union ist die **Verwirklichung des Binnenmarktes**.

Grundfreiheiten (Ausnahmen nur in zwingenden Gründen und müssen verhältnismäßig sein):

- **Warenverkehrsfreiheit:** Freiheit, Waren aller Art im Unionsbereich frei zu bewegen und in Verkehr zu setzen
- **Personenverkehrsfreiheit:**
 - **Arbeitnehmerfreizügigkeit:** Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Ungleichbehandlung unselbständig Erwerbstätiger in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstiger Arbeitsbedingungen
 - **Niederlassungsfreizügigkeit:** Freiheit jeder Unionsbürger*in, in jedem Mitgliedsstaat einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und eine Niederlassung zu errichten
- **Dienstleistungsfreiheit:** Freiheit von einem Mitgliedsstaat aus Leistungen in einem anderen Mitgliedsstaat zu erbringen (aktive Dienstleistungsfreiheit), oder eine solche Leistung in Anspruch zu nehmen (passive Dienstleistungsfreiheit), ohne in einem anderen Mitgliedsstaat eine Niederlassung zu besitzen
- **Kapitalverkehrsfreiheit:** Freiheit, Vermögen im Unionsbereich frei zu bewegen und zu veranlagen

- **allgemeines Diskriminierungsverbot:** verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit
 - direkte Diskriminierung (stellt ausdrücklich auf Staatsangehörigkeit ab)
 - indirekte Diskriminierung (Regelungen, die nicht auf die Staatsangehörigkeit abstellen, aber dennoch zu einer solchen Diskriminierung führen)

Sekundärrecht

Rechtsakte, die von den Organen der EU erlassen werden.

Verordnungen:

- mit staatlichem Gesetz vergleichbar
- berechtigten und verpflichten Rechtsunterworfenen unmittelbar
- unmittelbar anwendbar
- **supranationales Recht**

Richtlinien:

- verpflichten Mitgliedsstaaten zu Erreichung bestimmter Ziele
- bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen, auf welche Weise das vorgegebene Ziel umgesetzt wird (**Umsetzung**)
- unmittelbar anwendbar:
 - nach Ablauf einer Frist für die Umsetzung der Richtlinie
 - wenn der Inhalt der Richtlinie bestimmt genug ist

Beschlüsse:

- an bestimmte Adressaten gerichtet und nur für diese bindend
- in bestimmten Fällen allgemeine Regelungen

Rechtssetzung erfolgt in der **gemeinsamen Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission.** (Art. 289 AEUV)

Organe

Europäisches Parlament:

- höchstens 751 Vertreter*innen
- durch Volkswahl
- Gesetzgebung gemeinsam mit dem Rat
- keine selbstständige Rechtssetzungsbefugnis

Europäischer Rat:

- Präsident*in des EU Rats: Vorsitzende*r
- Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten
- Präsident*in der Europäischen Kommission
- Impulse für Entwicklung der EU
- Leitungsfunktion
- keine Gesetzgebungskompetenz

Rat (Rat der Europäischen Union):

- wesentliches Entscheidungsgremium
- jeweils je ein*e Vertreter*in der Mitgliedsstaaten auf Ministerebene
- gemeinsam mit Europäischem Parlament Gesetzgeber
- Festlegung der Politik und Koordination nach Maßgabe der Verträge

Europäische Kommission:

- Kollegialorgan
- 27 Mitglieder
- Gesetzgebungsakte der EU nur auf Vorschlag der Kommission
- Kontrollfunktionen

Gerichtshof der Europäischen Union:

- Gesamtinstitution aus:
 - **Gerichtshof** (EuGH, 1 Richter/Mitgliedstaat)
 - **Gericht** (mindestens 1 Richter/Mitgliedstaat)
 - **Fachgerichte**: unabhängige Richter
- sicher Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Rechts der EU
- Zuständigkeiten:
 - **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Mitgliedstaaten auf Antrag der Europäischen Kommission (EuGH)
 - **Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlung von Unionsorganen** auf Antrag von Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Europäischen Kommission, von unmittelbar betroffenen Einzelnen (Gericht oder EuGH auf Grund einer Nichtigkeitsklage)
 - **Vorabentscheidungsverfahren** über die Auslegung der Verträge und die Gültigkeit und Auslegung von Sekundärrecht (EuGH) → Sicherung der Einheit des Unionsrechts
 - vorlageberechtigt: Gerichte der Mitgliedstaaten
 - vorlageverpflichtet: letztinstanzliche Gerichte der Mitgliedstaaten

Weitere Organe:

- **Europäische Zentralbank**: Geldpolitik der EU
- **Rechnungshof**: Finanzkontrolle

Österreich und die EU

EU-Beitritt Österreichs

- seit **1.1.1995** Mitgliedstaat der EU
- Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union: **gesamtänderndes Bundesverfassungsgesetz** (→ Volksabstimmung)
- demokratisches Grundprinzip: Unionsorgane, die weitreichende supranationale Rechtssetzungsbefugnisse haben, sind nicht ausreichend demokratisch legitimiert
- bundesstaatliches Grundprinzip: keine dementsprechende Strukturierung
- rechtsstaatliches Grundprinzip: gegen unmittelbar wirksame Unionsakte steht Einzelnen kein Rechtsschutz offen

Unionsrecht und innerstaatliches Recht

- Unionsrecht muss zum Teil durch Erlassung innerstaatlichen Rechts umgesetzt werden.
- bestimmte Akte des Unionsrechts (Primärrecht, Verordnungen) sind unmittelbar anwendbar (supranationales Recht)
- **Anwendungsvorrang**: widersprechen innerstaatliches und unmittelbar anwendbares Unionsrecht einander, kommt es nicht zu Aufhebung (**Derogation**) innerstaatlichen Rechts, sondern unmittelbar anwendbares Unionsrecht hat Anwendungsvorrang
 - innerstaatliches Recht wird im Anwendungsbereich des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts verdrängt
 - Aufhebung des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts → zurückgedrängte innerstaatliche Regelung ist wieder auf alle Sachverhalte anzuwenden
 - besteht auch gegenüber Verfassungsrecht (tw. Auffassung, dass er nicht gegenüber den Grundrechten gilt → integrationsfester Kern der Verfassung)

Rechtswissenschaften

Wissenschaft

Wissenschaft ↔ Erkenntnis

- Versuch, auf Grund von wissenschaftlichem (=methodisch angeleitetem, folgerichtiger) Denken, begründete Aussagen über bestimmten Gegenstand zu machen
- wissenschaftliche Schlussfolgerung muss Denkgesetzen entsprechen
- Aussagen müssen intersubjektiv überprüfbar sein
- **methodologische Festsetzung**: Suche nach wissenschaftlicher Erkenntnis muss methodisch (nach festgelegtem Plan) erfolgen
- Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis:
 - alles, was menschliches Denken und menschlicher Erfahrung zugänglich ist
 - kann frei gewählt werden
 - kann nicht richtig oder falsch sein → nur mehr oder weniger zweckmäßig

Rechtswissenschaften

- **Rechtstheorie**: allgemeine Aussagen über Wesen, Struktur und Anwendung von Rechtsnormen unabhängig vom Inhalt
- **Rechtsphilosophie**: philosophische Grundlagen des Rechts
- **Rechtssoziologie**: Erforschung der sozialen Rahmenbedingungen, in die das Recht eingebettet ist, Wirkungsweisen von Recht
- **Rechtsgeschichte**: Rechtsordnungen, die nicht mehr in Geltung sind, Entwicklung von Rechtsgebieten, welche historische Entwicklungen zum heutigen Recht geführt haben
- **Rechtspolitik**: Vorschläge zur Verbesserung des Rechts
- **Rechtsvergleichung**: untersucht und vergleicht Regelungen in verschiedenen Rechtsordnungen und verschiedenen rechtlichen Systemen
- **Rechtsdogmatik**: systematisches Erfassen des Inhalts des geltenden positiven Rechts, Auslegung und Interpretation von Rechtsnormen, Erzielung von Erkenntnissen über das positive Recht

Rechtsetzung, Wissenserklärung, Willenserklärung

- **Wissenserklärung**: Rechtswissenschaftler*innen (Rechtsdogmatiker*innen) ermitteln Inhalt von Rechtsnormen
- **Willenserklärung**: Normsetzung
- **Willensakt**:
 - Normsetzer ordnet an, dass sich Menschen in einer bestimmten Art verhalten sollen und welche Sanktionen folgen sollen
 - muss nach außen hin erklärt werden
 - folgt einem rechtsdogmatischen Erkenntnisakt, in dem die zur Rechtsetzung ermächtigte Person den Inhalt der zu vollziehenden Rechtsnorm ermittelt

Subsumtion: staatliches Organ, das Strafe verhängen soll, muss

- den gesamten rechtlich relevanten **Sachverhalt** (tatsächliches Geschehen) feststellen
- den Inhalt des Tatbestands (in der Norm umschriebenes verbotenes Handeln) durch **Auslegung** ermitteln
- prüfen, ob der Sachverhalt die gesetzlich normierten **Tatbestandselemente** erfüllt
- **Normsetzungsakt** (Willensakt): Norm erlassen, in dem die konkrete Strafe als Sanktion für das bestimmte rechtswidrige Verhalten festgelegt und eine Person zur Leistung verpflichtet wird

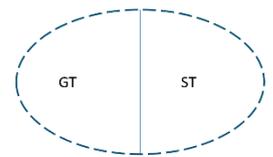
Rechtstheoretische Grundlagen

Arten von Rechtsnormen

- Rechtsnormen, die bestimmtes Verhalten gebieten/verbieten und bei Nichtbefolgung eine Sanktion/andere Rechtsfolge androhen
- Rechtsnormen, die regeln, wie dermaßen angedrohte Sanktionen zu vollziehen sind
- Rechtsnormen, die die Erzeugung von Rechtsnormen regeln

Zwangsnormen:

- oder: **materielles Recht, Verhaltensrecht**
- gebieten oder verbieten Verhalten
- ordnen bei Nichtbefolgung eine Sanktion/andere Rechtsfolge an
- **Gebotsteil**: Teil der Zwangsnorm, der das Verhalten gebietet/verbietet
- **Sanktionsteil**: Teil der Zwangsnorm, in dem die Sanktion angeordnet wird
- **lex imperfecta**: Rechtsordnungen, die nur aus Gebotsteil bestehen → nicht durchsetzbar



Zwangsvollzugsnormen:

- oder: **formelles Recht, Verfahrensrecht im weiteren Sinn**
- regeln, wer befugt ist, Zwangsnormen zu vollziehen und wie dabei vorzugehen ist
- **Organisationsteil**: wer ist ermächtigt
- **Verfahrensrecht**: Wie der Vollziehung



Erzeugungsnormen:

- regeln, wer ermächtigt ist, Normen zu setzen und wie bei der Normerzeugung vorzugehen ist
- unerheblich, welche Art von Norm erzeugt wird
- Norm ist Erzeugungsnorm in Bezug auf die erzeugte Norm
- **Organisationsrecht**: wer ist ermächtigt
- **Verfahrensrecht**: Wie der Erzeugung



Rechtsnormen – Rechtsvorschriften

- Gliederung der Rechtsnormen: theoretisch abstrakt
- Regelungen des positiven Rechts oft nicht so klar strukturiert
- **Rechtsnorm**: gesamte Anordnung
- **Rechtsvorschrift**: einzelne Regelungen in den konkreten Ausformulierungen des positiven Rechts

Geltungs- bzw. Anwendungsbereiche von Normen

- **örtlicher** Geltungs- bzw. Anwendungsbereich
 - **persönlicher** Geltungs- bzw. Anwendungsbereich:
 - generelle Normen: unbestimmter, nach Gattungsmerkmalen bestimmter Personenkreis
 - individuelle Normen: bestimmte Personen
 - **sachlicher** Geltungs- bzw. Anwendungsbereich: Bezug von Rechtsnormen auf bestimmte Lebenssachverhalte/Verhalten, an das Rechtsnormen anknüpfen
 - **zeitlicher** Geltungs- bzw. Anwendungsbereich
-
- Rechtsnormen entstehen, sobald der letzte Akt, die die Erzeugungsnorm für Erzeugung vorgesehen hat, gesetzt ist → Rechtsnorm ist Bestandteil einer Rechtsordnung (hat Geltung)
 - **Inkrafttreten** erfolgt
 - mit der Kundmachung
 - zu einem späteren Zeitpunkt (Legisvakanz)
 - rückwirkend

Fehlerhaft erzeugte Rechtsnormen

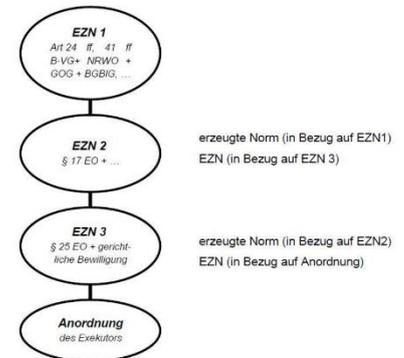
Rechtsnormen leiten ihre Geltung daraus ab, dass sie auf Grundlage anderer Normen erzeugt werden.

- abstrakt theoretische Sicht: nicht alle Bedingungen erfüllt, die die Rechtsnorm für die Erzeugung vorschreibt → Norm, die erzeugt werden sollte, kommt nicht zustande (**absolut nichtig**)
- **Rechtsunsicherheit**: Anschein, als wäre Regelung erlassen worden
- positives Recht kennt vielfach Regelungen, um fehlerhaft erzeugte Normen unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder aufgehoben werden können
- fehlerhafte Regelung kann nur abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sie zuvor Geltung erlangt hat
- **Fehlerkalkül**: Regelungen, die anordnen, dass Fehler bei der Erzeugung von Normen nicht zur absoluten Nichtigkeit der erzeugten Norm führen (dient der Rechtssicherheit)
- **bis Regelung aufgehoben wird, ist sie in Geltung und muss befolgt werden**
- Rechtssicherheit hat Vorzug gegenüber Rechtsrichtigkeit
- zwei Voraussetzungen müssen jedenfalls erfüllt sein, damit eine Norm dennoch zustande kommen kann:
 - zumindest ein **Willensakt** eines für die Setzung eines derartigen Staatsaktes grundsätzlich zuständigen Staatsorgans
 - Akt muss veröffentlicht worden sein (**Kundmachung**, Zustellung)

Systematisierung von Recht

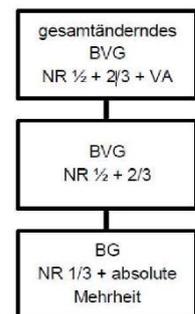
Gliederung nach dem Rechtserzeugungszusammenhang: Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit

- Gliederung nach dem Erzeugungszusammenhang
- Rechtsnormen werden auf Grund anderer Rechtsnormen erzeugt
- Erzeugungsnormen regeln, wer ermächtigt ist, die Norm zu erzeugen und wie dabei vorzugehen ist
- Zusammenhang zwischen der Erzeugungsnorm und der nach dieser Erzeugungsnorm erzeugten Norm
- Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit
- Erzeugungsnorm stehen über den erzeugten Normen
- Erzeugungszusammenhang ergibt sich aus inhaltlicher Betrachtung der Normen: Inhalt einer Norm lässt erkennen, ob sie Erzeugungsnorm in Bezug auf eine andere Norm ist
- Normen mit doppeltem Rechtsantlitz: zugleich erzeugte Norm und Erzeugungsnorm
- Gliederung nach dem **Inhalt**



Gliederung nach der Rechtserzeugungsform: Stufenbau nach der derogatorischen Kraft

- Erzeugungsnorm regelt, wer ermächtigt ist, Normen zu erzeugen (Organisationsrecht) und wie dabei vorzugehen ist (Verfahrensrecht)
- **Rechtsform**: resultiert aus dem Erzeugungsverfahren (Wie) → die auf eine bestimmte Art und Weise erzeugte Norm
- verschiedene Formen von Bundesgesetzen sind auf Grund verschiedener Erzeugungsbedingungen geschaffen: Unterschied durch strengere rechtliche Anforderungen an die Erzeugung
- Normen, für deren Erzeugung strengere rechtliche Anforderungen bestehen, können nicht durch Normen, für deren Erzeugung weniger strenge rechtliche Anforderungen bestehen, aufgehoben oder abgeändert werden
- **derogatorische Kraft** (rechtliche Kraft, andere Normen aufheben oder abändern zu können): ergibt sich aus der Form (der Art der Erzeugung) der Normen
- Derogationszusammenhänge können in einem Stufenbau nach der derogatorischen Kraft dargestellt werden
- Normen gleicher Form stehen nebeneinander
 - **Normenkonflikt: lex posterior** Regelung
 - **Regelung wird novelliert**: früher erlassene Rechtsnorm wird aufgehoben und durch neue ersetzt
 - **materielle Derogation**: Aufhebung wird nicht ausdrücklich angeordnet, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem widersprüchlichen Inhalt
 - **formelle Derogation**: in der Norm wird ausdrücklich normiert, dass die alte Regelung aufgehoben wird
- Gliederung nach der **Form**



Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit – Stufenbau nach der derogatorischen Kraft

Stellung einer Regelung kann im Stufenbau nach rechtlicher Bedingtheit und im Stufenbau nach der derogatorischen Kraft unterschiedlich sein

Geltung von Rechtsnormen

- Normen können nur aus anderen Normen abgeleitet werden
- Woraus leitet oberste Norm des positiven Rechts ihre Geltung ab?
- Sollen aus dem Bestehen von Tatsachen (einem Sein) begründet:
 - **Machttheorien**: Geltung beruht darauf, dass Recht von einer Autorität (Souverän) als Befehl (Imperativ) gesetzt wurde und tatsächlich mit Zwangsgewalt (Macht) durchgesetzt werden kann
 - **Anerkennungstheorien**: diejenigen Menschen, deren Verhalten geregelt ist oder die Staatsorgane erkennen die Rechtsordnung/ihre Normen an
- Ableitung der Geltung von Rechtsnormen aus ethischen Aspekten, Werten oder Rechtsideen (Werten): **Naturrecht**
- rein normative Geltung von Rechtsordnungen:
 - **Trennung von Sein und Sollen**: Ablehnung, Geltung oberster Normen des positiven Rechts aus tatsächlichen Gegebenheiten (Sein) abzuleiten
 - **Wertrelativismus**:
 - menschlicher Erkenntnis nicht möglich, absolute – dem Menschen vorgegebene – Werte zu erkennen
 - Ablehnung der Ableitung der Geltung oberster Rechtsnormen des positiven Rechts aus Werten
 - **Reine Rechtslehre**:
 - Trennung von Sein und Sollen: Ablehnung der Ableitung der Geltungsbegründung der obersten positivrechtlichen Norm mit einem Sein
 - Geltung nicht von Werten abhängig
 - Geltung der obersten positivrechtlichen Norm kann nur angenommen werden = **Grundnorm** (keine Norm des positiven Rechts)
- Rechtsordnung wird nur dann als geltende Rechtsordnung angenommen, wenn sich die Rechtsordnung insgesamt im Großen und Ganzen etabliert hat (→ effektiv ist)

Methodische Grundlagen

Auslegung (Interpretation) von Normen

- Rechtsdogmatik: Beschreibung des geltenden Rechts, möglichst genaue Darstellung des Inhalts
- Interpretation: Auslegung von Gesetzen
- Normen: Anordnungen (kundgemachte Willensakte) eines staatlichen Organs, das verfügt, wie man sich verhalten soll
- Interpretation: Ermittlung des Inhalts des Willensakts

Verbalinterpretation und grammatikalische Interpretation

- Bedeutung des Wortlauts
- manche Wörter haben im allgemeinen Sprachgebrauch eine andere Bedeutung als in der Fachsprache oder ihre Bedeutung ist nicht eindeutig
- textlicher und grammatikalischer: Inhalt eines Textes ergibt sich nicht ausschließlich aus (isolierten) Wortbedeutungen
- Beistrichsetzung

Systematische Interpretation

- Bedeutung einer Regelung unter Bedachtnahme auf andere Vorschriften
- Untersuchung des Systems der Rechtsordnung → Ziehen von Schlussfolgerungen
- **Legaldefinition**: eine Regelung ist im Zusammenhang mit einer anderen Bestimmung zu verstehen, in der ein Begriff definiert wird
- aus systematischem Zusammenhang mit Legaldefinition kann sich einschränkende Interpretation eines im Sprachgebrauch in einer bestimmten Bedeutung verwendeten Wortes ergeben

Historische (Willens)Interpretation

- Willen des Normsetzers
- Rückschlüsse auf Absicht aus Unterlagen (**Gesetzesmaterialien**) im Zuge der Entstehung von Gesetzen

Verfassungskonforme Interpretation

- **systematische** Interpretation verbunden mit Elementen der **historischen** Interpretation
- erzeugungsmäßig niedrigere Rechtsnorm ist unter Bedachtnahme auf die sie bestimmende (determinierende) Vorschrift auszulegen
- Zweifel: jener Auslegung Vorrang zu geben, die ein Gesetz verfassungskonform erscheinen lässt
- Gesetzgeber wollte im Zweifel keine verfassungswidrige Regelung schaffen
- andere über- und untergeordnete Normen:
 - **grundprinzipienkonforme** Interpretation
 - **völkerrechtskonforme** Interpretation
 - **europarechtskonforme** Interpretation
 - **gesetzeskonforme** Interpretation von Verordnungen

Versteinerungstheorie:

- **historisch-systematische Interpretation**
- vor allem Auslegung der **Kompetenzbestimmungen** der Bundesverfassung
- Bundesverfassung zählt bestimmte Angelegenheiten (Materien) auf und überträgt sie in die Zuständigkeit des Bundes (wenn nicht dem Bund zugewiesen → Zuständigkeit der Länder)
- Umfang der Kompetenzbegriffe?
- Ermittlung des Inhalts nicht auf andere Art möglich: Untersuchung, welchen Inhalt einfache Gesetze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hatten

Teleologische Interpretation

- **Zweck** des Gesetzes
- Öffentliches Recht: keine eigenständige Interpretationsmethode
- Zweck einer Regelung muss dem Gesetz selbst (systemische Interpretation) oder aus Materialien (historische Interpretation) entnehmen
- Normen verfolgen oft mehrere Zwecke
- Privatrecht: Schlüsselfunktion
- Völkerrecht: zentrale Rolle

Auslegungsdivergenzen

- verschiedene Interpretationsmethoden können zu verschiedenen Auslegungsergebnissen führen
- Normtext hat vorrangige Bedeutung
- selbst bei sorgfältiger Anwendung sämtlicher Interpretationsmethoden können Unklarheiten bestehen bleiben
- Grenzen der Erkenntnis
- Rechtsakt wird gesetzt (erlassen) → Sollensanordnung ist ein Willensakt auf Grundlage einer Erzeugungsnorm
- bevor Willensakt erlassen werden kann, muss ermittelt werden, wie weit die durch die Erzeugungsnorm eingeräumte Ermächtigung reicht
- vollziehendes Organ muss zunächst Interpretieren und dann Norm erlassen
- es darf nicht bei einem unklaren Auslegungsergebnis bleiben

Authentische Interpretation

- Normsetzungsakt, mit dem ein normsetzendes Organ anordnet, wie eine von ihm früher erlassene Regelung zu verstehen ist (Art Legaldefinition)
- wirkt rückwirkend: ordnet implizit an, dass die Regelung immer schon so zu verstehen gewesen ist
- keine bloße Interpretation, sondern **Normsetzungsakt**

Analogie

- **Lückenschließung**: Rechtsfortbildung durch den Rechtsanwender
- Anwendung einer Rechtsvorschrift, die einen bestimmten Sachverhalt regelt, aus einen ähnlichen, aber nicht geregelten Sachverhalt
- nur bei eindeutig planwidriger Unvollständigkeit des Gesetzes (echte Lücke) zulässig: wenn Regelung erlassen wurde, diese aber nicht vollzogen werden kann, weil andere Regelungen fehlen
- Analogieschluss in Fällen unzulässig, in denen man zwar eine bestimmte Regelung erwarten würde, diese aber planmäßig nicht besteht: besonders, wenn bestehende Regelungen auch ohne Analogieschluss vollzogen werden können
- Strafrecht: Analogieschlüsse zur Schaffung neuer Tatbestände unzulässig
- Privatrecht: ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für Analogieschlüsse